

## Amtliche Bekanntmachung

Nr. 29/2012



Veröffentlicht am 20.08.2012

### **Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436).

#### **Artikel I**

**§4 erhält die folgende Fassung:**

#### **ALT:**

##### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassungsvoraussetzung zu diesem Master-Studium gemäß des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der Nachweis eines einschlägigen, anererkennungsfähigen Bachelorabschlusses oder eines Hochschuldiploms oder des Abschlusses eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu dem Master-Studiengang bestehen in der Anforderung, dass Studierende aus ihrem vorangegangenen Studium mehr als durchschnittliche Leistungen (mindestens 2,4) vorweisen können.

(3) Die erforderlichen Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache bzw. in entsprechender Übersetzung durch beeidigte Übersetzer vorzulegen.

#### **Neu:**

##### **§ 4 Zulassung zum Studium**

Die Bewerbung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft setzt i.d.R. den erfolgreichen Abschluss eines mindestens dreijährigen Bachelor-Studiums in einem, dem Masterstudiengang affinen erziehungswissenschaftlichen, kultur- und geisteswissenschaftlichen, sozial- und politikwissenschaftlichen Bachelorstudiengang voraus. Die Mindestnote 2,4 ist nachzuweisen.

In dem als Studienvoraussetzung absolvierten Bachelor-Studiengang müssen mindestens 30 Credits für Leistungen nachgewiesen werden, die einem bildungs- und erziehungswissenschaftlichen Studien- und Kompetenzprofil entsprechen. Im Einzelfall entscheidet über den entsprechenden Nachweis und über ggf. zusätzlich zu erbringende Studienleistungen der zuständige Prüfungsausschuss.

Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Masterstudiengang durch die Vorlage einer Leistungsbescheinigung, aus der die Noten der bereits abgelegten Module hervorgehen. Es müssen mindestens 150 Credits erreicht sein.

## **Artikel II**

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2012/2013 im Studiengang Bildungswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind. Studierende, die bereits im Masterstudiengang Bildungswissenschaft immatrikuliert sind, können auf Antrag der Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, er ist unwiderrufbar.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.  
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 04.07.2012 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 18.07.2012.

Magdeburg, 24.07.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg